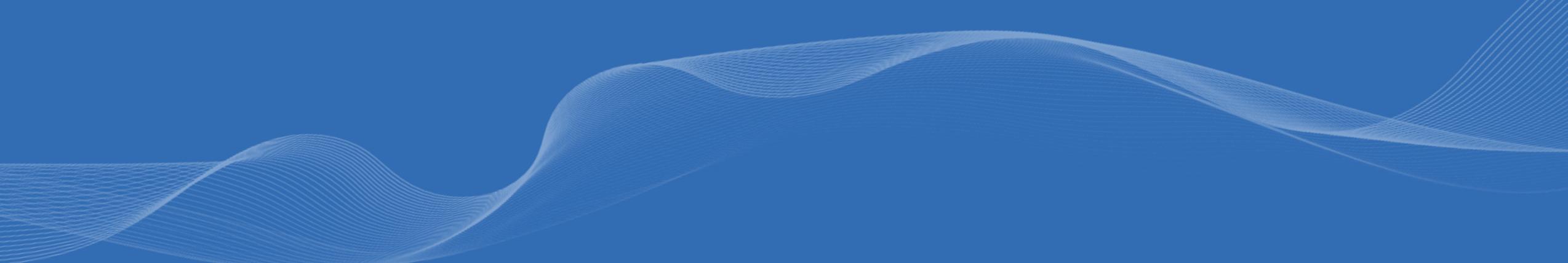




**Aus der Praxis:
Was Sie beim Online- oder App-
Verkauf rechtlich beachten sollten –**

**Markus v. Hohenhau
(e-anwalt.de – Kanzlei für IT-Recht)**





01

Initiative

„Erfolgreich handeln“

Projekt „Erfolgreich handeln“ des Bayerischen Wirtschaftsministeriums

Der Handel soll wettbewerbsfähig bleiben – wir unterstützen dabei!

Die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Preissteigerungen haben massiven Einfluss auf den Handel.

Geändertes Einkaufsverhalten, veränderte Kundenbedürfnisse, hohe Energiekosten – wer in Zukunft noch erfolgreich sein will, muss sich anpassen.

Die Initiative „Erfolgreich handeln“, **initiiert und finanziert durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**, hilft Ihnen dabei!

Projektlaufzeit: Januar 2023 bis Dezember 2024

Vorgängerprojekt: Die Förderinitiative „Bayern hilft seinen Händlern“

www.erfolgreich-handeln.bayern



Wie sieht unser Bildungsangebot aus?

Unsere Formate



Webseite & Newsletter



Workshops



Webinare



Mediathek |
Webinar-
aufzeichnungen

Unsere Themen

 E-Commerce	 Digitale Prozesse	 Nachhaltigkeit
 Digitale Sichtbarkeit	 Neue Geschäftsmodelle	 Soziale Medien
 IT-Sicherheit	 Bezahlverfahren	 ... und vieles mehr

Aus der Praxis: Was Sie beim Online- oder App-Verkauf rechtlich beachten sollten
Erfolgreiche handeln - ibi research – 20.06.2024



e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

e-DATA
Protection GmbH

Quelle pixabay.com - Bild von Lukas auf Pixabay

Markus v. Hohenhau

Rechtsanwalt

Fachanwalt für IT-Recht

Zertifizierter EU-Datenschutzspezialist

www.e-anwalt.de

Lehrbeauftragter an der TH Ingolstadt für IT-Recht und KI-Recht

Lehrbeauftragter an den Dr. Robert Eckert Schulen

Geschäftsführer e-Data Protection GmbH

externer Datenschutzbeauftragter für verschiedene Firmen

interne Meldestelle für Unternehmen nach HinSchG

Mitglied in der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.

Mitglied in der Vereinigung Europäischer Journalisten

Aktives Mitglied der Bergwacht Regensburg



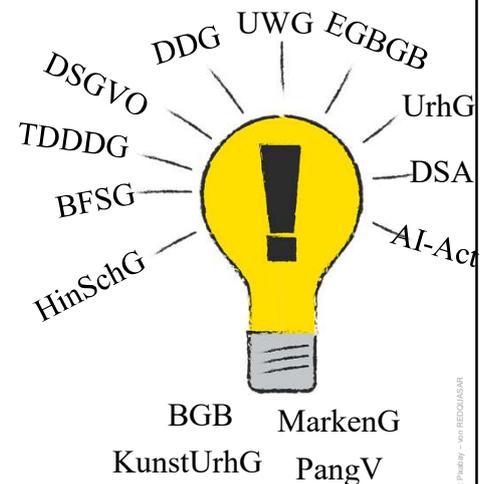
e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

e-DATA
Protection GmbH

e-Meldestelle.de
Hinweisgebermeldestelle nach HinSchG

Themen

- Wahl der richtigen Domain / Social Media-Name
- Anbieterkennzeichnung / Impressum / Disclaimer
- Kennzeichnung von Werbung
- Urheberrecht – Einsatz von generativer KI
- Folgen von Rechtsverletzungen - Abmahnung / Reaktion
- AGB – Widerruf - Fernabsatzgeschäft und andere Tücken
- Datenschutzerklärung (DSGVO)
- Cookiebanner (TDDDGD)
- Weitere wichtige (neue) rechtliche Regelungen



e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

Wahl der richtigen Domain – Social Media Name

Eine Domain ist ihr virtuelles Grundstück im Internet.

Wie im realen Leben sollten Sie sich gründlich Gedanken machen, auf welchem „Grundstück“ Sie ihr Business gründen.

Grundlegende Überlegungen bei der Registrierung einer Domain:

1. welche TLD? - neue TLDs noch nicht so bekannt (.shop; .reisen; .bayern; ...)
2. welche SLD? – kein Verstoß gegen MarkenR / NamensR
3. Domain noch frei? - Prüfung über Provider
4. gewünschter Name eventuell auch in sozialen Netzwerken noch frei?
5. so kurz wie möglich - so einprägsam wie möglich - aussprechbar
6. andere gängige Endungen (.com, .de) berücksichtigen und gegebenenfalls mit registrieren und auf Hauptdomain umleiten
7. Varianten der eigenen Domain ebenfalls registrieren - Bindestrichdomains (eanwalt.de / e-anwalt.de)
8. Keine Tippfehlerdomains von bekannten Marken/Unternehmen
9. Keine Domains von Behörden/Ämtern/bekanntem Personen etc



Bild: Quelle pixabay.com

e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

Domainrecherchen

Keine Markennamen! (Vorsicht bei Fantasienamen – Prüfung DPMA)

Kein Verstoß gegen das Namensrecht von Dritten

Mein Tipp:

- Prüfung von eingetragenen Firmen im Handelsregister unter <https://www.handelsregister.de/>
- Überprüfung von eingetragenen Marken beim Patent- und Markenamt vor Registrierung unter <https://register.dpma.de/DPMAregister/marke/basis>
- Bindestrichdomains und andere Endungen (neue TLDs) ebenfalls mit registrieren
- Ideen zu Domainnamen über KI-Programme (z.B. <https://www.united-domains.de/ki-suche/>)

§ IMPRESSUM

§ 5 DDG - Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen **leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar** zu halten:

1. den **Namen** und die **Anschrift**, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die **Rechtsform**, den **Vertretungsberechtigten** (..),
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der **elektronischen Post**,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der **behördlichen Zulassung** bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das **Handelsregister**, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende **Registernummer**,
5. (..)
 - a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (..) besitzen, die Angabe dieser Nummer,

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**Auch Profileseiten auf Facebook, YouTube, Instagram, etc benötigen ein Impressum und eine Datenschutzerklärung.
Ebenso Ihre APP und alle geschäftlichen e-Mails**

Musterimpressum einer GmbH



e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

Impressum

Dieses Impressum gilt auch für unsere Onlinepräsenzen in sozialen Medien, wie Facebook, Instagram, YouTube, LinkedIn, etc

Verantwortlich für den Inhalt und Anbieterkennzeichnung nach § 5 DDG

Max Mustermann GmbH
Musterstraße 1a
12345 Musterstadt

Tel: 0941-123456
Fax: 0941-123457
e-Mail: kontakt@mustershop-gewerbe.de

Geschäftsführer Max Mustermann und Eva Mustermann
eingetragen im Handelsregister Registergericht Musterstadt HRB-Nr. xxxx

(sofern vorhanden) UStIdNr. DE-xxxxxxx

Diese Informationen sind auch in die **allgemeinen Geschäftsbedingungen** für Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge aufzunehmen!

Siehe Art 14 ODR-Verordnung - <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0524&from=DE#d1e1185-1-1>

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden.

Zu einer Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren nach VSBG sind wir nicht verpflichtet und können die Teilnahme an einem solchen Verfahren leider auch nicht anbieten.

Disclaimer

1. Haftungsbeschränkung

Die Inhalte des Internetauftritts wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt der Anbieter dieser Webseite keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Seiten und Inhalte.

Als Diensteanbieter ist der Anbieter dieser Webseite gemäß § 7 Abs. 1 TMG für eigene Inhalte und bereitgestellte Informationen auf diesen Seiten nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich; nach den §§ 8 bis 10 TMG jedoch nicht verpflichtet, die übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen. Eine Entfernung oder Sperrung dieser Inhalte erfolgt umgehend ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung. Eine Haftung ist erst ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung möglich.

2. Externe Links

Die Webseite enthält sog. „externe Links“ (Verlinkungen) zu anderen Webseiten, auf deren Inhalt der Anbieter der Webseite keinen Einfluss hat. Aus diesem Grund kann der Anbieter für diese Inhalte auch keine Gewähr übernehmen.

Für die Inhalte und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen ist der jeweilige Anbieter der verlinkten Webseite verantwortlich. Zum Zeitpunkt der Verlinkung waren keine Rechtsverstöße erkennbar. Bei Bekanntwerden einer solchen Rechtsverletzung wird der Link umgehend entfernt.

3. Urheberrecht/Leistungsschutzrecht

Die auf dieser Webseite veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen unterliegen dem deutschen Urheberrecht und Leistungsschutzrecht. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers. Das unerlaubte Kopieren/Speichern der bereitgestellten Informationen auf diesen Webseiten ist nicht gestattet und strafbar.

Kennzeichnung von Werbung

e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

„Ein Beitrag auf Instagram ist doch nur dann Werbung, wenn ich Geld dafür bekomme. Erhalte ich stattdessen nur kostenfreie Produkte aus der Zusammenarbeit, muss ich den Beitrag nicht besonders kennzeichnen, oder?“

§ 5 a UWG – Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb - www.gesetze-im-internet.de/uwg_2004/5a.html

(..)

(4) Unlauter handelt auch, wer den kommerziellen Zweck einer geschäftlichen Handlung **nicht kenntlich macht**, sofern sich dieser nicht unmittelbar aus den Umständen ergibt, und das Nichtkenntlichmachen geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Ein kommerzieller Zweck liegt bei einer Handlung zugunsten eines fremden Unternehmens **nicht vor, wenn der Handelnde kein Entgelt oder keine ähnliche Gegenleistung für die Handlung von dem fremden Unternehmen erhält oder sich versprechen lässt**. Der Erhalt oder das Versprechen einer Gegenleistung wird vermutet, es sei denn der Handelnde macht glaubhaft, dass er eine solche nicht erhalten hat.

Der Gesetzgeber versteht den Begriff der „ähnlichen Gegenleistung“ weit. So sollen nach der Gesetzesbegründung auch Provisionen, Produkte, die von fremden Unternehmen oder Agenturen zugesandt wurden und die der Handelnde nutzen oder behalten darf, sowie Pressereisen, Stellung von Ausrüstung (beispielsweise Kleidung für eine Fashionshow) oder Kostenübernahmen erfasst sein. Die Hoffnung auf eine Gegenleistung oder die bloße Steigerung der eigenen Bekanntheit ist hingegen keine „Gegenleistung“

Kennzeichnung von Werbung

e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

Wer muss beweisen, dass keine Werbung vorliegt?

Die Beweislast trägt in der Regel der handelnde Influencer/Werbetreibende selbst.

So statuiert der Gesetzgeber mit § 5a Abs. 4 UWG eine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass der Postende eine Gegenleistung erhalten hat. („Der Erhalt oder das Versprechen einer Gegenleistung wird vermutet, es sei denn der Handelnde macht glaubhaft, dass er eine solche nicht erhalten hat.“)

Diese Vermutung kann der Handelnde jedoch durch eine Glaubhaftmachung entkräften. Beispiele für eine solche können eine **Quittung über den Kauf des erhaltenen Produktes** oder eine **Bestätigung des Unternehmens** oder **Zeugen** sein. Ebenso kommt als Mittel der Glaubhaftmachung eine **eidesstattliche Versicherung** in Betracht.

Fazit: Schleichwerbung ist verboten!

Achtung: z.B. der Verband Sozialer Wettbewerb (VSK) wacht über das Marketing aus Social Media Plattformen und mahnt Influencer immer wieder wegen Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht ab.

Um auf Nummer sicher zu gehen kennzeichnen einige Instagram-User daher alle ihre Beiträge mit Produktennung mit dem Hashtag „Werbung #unbezahlt“, „#unbezahltewerbung“ oder „Werbung weil Markennennung“ oder fett am Anfang mit „Anzeige“ oder „Werbung“.

Grundlagen – Entstehung des Urheberrechts

Das Urheberrecht schützt automatisch kreative Leistungen wie Fotos, Videos, Texte, Grafiken oder andere Werke, sobald eine geistige Schöpfung vorliegt.

§ 2 UrhG - Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.

Grundlagen - Entstehung des Urheberrechts

§ 15 UrhG – Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe) (..)

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

Im Grundsatz besagt das Urheberrecht, dass Schöpfer des Werkes (Urheber) vorher um Erlaubnis gefragt werden muss, wenn andere seine Werke nutzen wollen (Lizenz).

Urheberrecht – Ideen – Einsatz generative KI

e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

Das UrhG schützt Werke eines Schöpfers (**Menschen**), die einen gewissen Grad an Eigentümlichkeit, Originalität oder auch Individualität aufweist und die man sinnlich wahrnehmen kann. Um geschützt zu sein benötigt das Werk eine gewisse Schöpfungshöhe (Mindestmaß an Individualität).

Bloße Ideen oder Gedanken sind nicht urheberrechtlich geschützt.

In der Regel sind **alle Fotos und Grafiken** urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Einwilligung des Urhebers (= ohne Lizenz) verwendet werden.

Kein Urheberrecht besteht bei Werken, welche von einer KI erzeugt werden.

Das heißt an allen Ergebnissen von ChatGPT oder anderen KI Programmen (z.B. Midjourney oder anderen KI Bildgeneratoren - <https://www.blogmojo.de/ki-bildgeneratoren/>) besteht nach deutschem Recht kein Urheberrecht. Diese Werke können ohne Urhebernennung und ohne Einschränkungen genutzt werden.

Achtung: Ergebnisse von KI-Textprogrammen sind oftmals nicht richtig – überprüfen!

KI-Bilder müssen nach neuer KI-Verordnung in Zukunft als KI-generiert gekennzeichnet werden.



[https://de.wikipedia.org/wiki/David_J._Slater#/media/Datei:Macaca_nigra_self-portrait_\(rotated_and_cropped\).jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/David_J._Slater#/media/Datei:Macaca_nigra_self-portrait_(rotated_and_cropped).jpg)

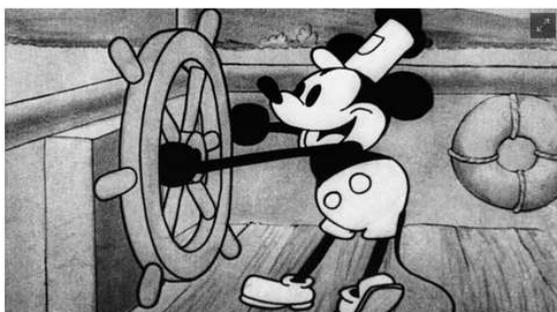
Dauer des Urheberrechts - Gemeinfreiheit

e-anwalt.de
Kanzlei für IT-Recht

Der Urheberrechtsschutz besteht in der Regel bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Danach werden die Werke **wegen Ablauf der Urheberrechtschutzfrist** gemeinfrei.

In diesen Fällen kann das Werk auch ohne Einschränkungen und ohne Angabe des Urhebers genutzt werden.



Zachennichtiger Micky Maus in «Steamboat Willie» ohne Handschuhe Foto: Disney / dpa

Quelle: <https://www.spiegel.de/kultur/kino/micky-maus-copyright-schutzfrist-fuer-steamboat-willie-endet-am-1-1-2024-a-0785eb45-bcdc-45c3-9394-e288897d3daf>

Weiterführend zum Urheberrecht von Walt Disney

Gemeinfreiheit

Ein Urheber kann bestimmen was mit seinem Werk passiert und wer das Werk nutzen darf.

Daher kann er ein Werk auch allgemein freigeben – **CC0 Lizenz oder gemeinfrei (public domain)**

Gemeinfreie Werke sind Werke, an denen keine (nicht mehr) Urheberrechte bestehen. da

- die Rechte abgelaufen sind,
- es sich um amtliche Werke handelt (z.B. Gesetze) oder,
- der Urheber freiwillig auf seine Rechte verzichtet, d.h das Werk frei gibt.

Auch keine Auszüge aus Texten (z.B. einzelne Sätze) oder **Produktbeschreibungen** sind in aller Regel nicht urheberrechtlich geschützt (mangels Schöpfungshöhe).

Hingegen ist jedes **Foto** (sofern nicht gemeinfrei) und die meisten **Grafiken** stets urheberrechtlich geschützt.

Freie Lizenzen

Wenn Urheber ihre Werke unter eine **freie Lizenz** stellen, dann **gestatten sie Nutzern**, ihr Werk unter **bestimmten Bedingungen** unentgeltlich zu nutzen. Jedoch wird auch bei einer offenen Lizenz ein **Lizenzvertrag** geschlossen (in der Regel „automatisch“ durch die Nutzung des Werkes). **Eine Freie Lizenz bedeutet daher nicht Lizenzfreiheit !**

Der Nutzer muss die Bedingungen der Lizenz anerkennen, um das Werk nutzen zu können.

Frei lizenzierte Text-, Bild- oder Tonwerke werden als freie Inhalte (Open Content) bezeichnet, Software als Freie Software.

Um die Verwendung von freien Lizenzen zu vereinfachen, wurden eine Reihe von **Standardlizenzen** entwickelt, die von den Urhebern genutzt werden können.

Die bekanntesten Standardlizenzen sind:

- die **Creative Commons Lizenzen** (CC-Lizenzen)
- die **GNU General Public License** (GPL)
- **MIT-Lizenz** (Open Source Lizenzvereinbarung)

Urheberrecht – Lizenzverträge - Quellenangabe

Achtung! auch bei **freien Lizenzen (oft kostenlos)** bestehen in der Regel **Nutzungsbedingungen**, welche eingehalten werden müssen. **Kostenlos ist nicht gleichzustellen mit „Lizenzfrei“**

Verstöße gegen Nutzungsbedingungen können kostenpflichtig abgemahnt werden und hohen Schadenersatz nach sich ziehen!

Wichtig daher:

- Veränderungen/Bearbeitungen nur mit der Zustimmung des Urhebers zulässig
- keinesfalls Werke (Bilder, Grafiken, Musik, Karten, Texte, etc) einfach aus dem Internet kopieren!
- Bei Nutzung von Fotodatenbanken nur seriöse Bilddatenbanken verwenden, d.h. Rechte und Fotografien nur über Datenbanken erwerben, bei denen Sie sich darauf verlassen können, dass diese tatsächlich dazu berechtigt sind, diese für die Urheber zu verwerten.
- Art der Nutzung beachten - oft werden Nutzungsrechte nur für bestimmte Arten der Verwertung eingeräumt, zum Beispiel nur für Webseiten und nicht für Social Media.
- Besteht die Quelle und der Urheber auf Namensnennung muss dies zwingend - je nach Nutzungsbedingung am Bild oder auf der Seite oder in einem Bildquellenverzeichnis angegeben werden. Recht auf Urheberbezeichnung § 13 UrhG

kostenlose Werke

z.B. Lizenzbedingungen von pixabay.com

The screenshot shows the Pixabay website's license summary page. The page is titled "Zusammenfassung der Inhaltslizenz" and contains the following information:

Willkommen bei Pixabay, der Community für Autoren, Künstler und Gestalter, die gebührenfreie Bilder, Videos, Audios und andere Medien teilen möchten. Diese nennen wir zusammenfassend „Inhalte“. Wenn du auf Inhalte zugreifst und sie verwendest oder selbst Inhalte beisteuerst, erklärst du dich damit einverstanden, unsere Inhaltslizenz einzuhalten.

Bei Pixabay möchten wir komplizierte Dinge einfach machen. Deshalb haben wir eine kurze Zusammenfassung unserer **Inhaltslizenz** erstellt. Bitte bedenke aber, dass nur die vollständige Version rechtsverbindlich ist.

Was kannst du mit den Inhalten machen?
Vorbehaltlich der verbotenen Nutzungen (siehe unten), sind folgende Nutzungen im Rahmen der Inhaltslizenz erlaubt:

- ✓ Inhalte kostenlos verwenden.
- ✓ Inhalte ohne Nennung des Autors verwenden (die Angabe des Autors wird in unserer Community jedoch sehr geschätzt).
- ✓ Inhalte für neue Werke modifizieren oder anpassen.

Was darfst du nicht mit den Inhalten machen?
Es gibt sogenannte verbotene Nutzungen. Hier einige Beispiele:

- ✗ Du darfst keine Inhalte (weder in digitaler noch in physischer Form) als eigenständige Produkte verkaufen oder vertreiben. „Eigenständig“ bedeutet, dass die Inhalte nicht kreativ bearbeitet wurden und im Wesentlichen in der Form erhalten bleiben, in der sie auch auf unserer Website vorkommen.
- ✗ Wenn Inhalte erkennbare Warenzeichen, Logos oder Marken enthalten, darfst du diese Inhalte nicht für kommerzielle Zwecke für Waren oder Dienstleistungen verwenden. Insbesondere darfst du diese nicht auf Waren oder andere physische Produkte drucken, die zum Verkauf stehen.
- ✗ Du darfst Inhalte nicht auf unmoralische oder illegale Weise verwenden, insbesondere nicht solche, in denen identifizierbare Personen vorkommen.

Folgen von Urheberrechtsverletzungen

§ 97 UrhG - Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

- (1) Wer das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.
- (2) Wer die Handlung vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, ist dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Bei der Bemessung des Schadensersatzes kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte. Urheber, Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70), Lichtbildner (§ 72) und ausübende Künstler (§ 73) können auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

D.h. der Urheber kann gegen unberechtigte Nutzer seiner Werke Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen -> Abmahnung -> einstweilige Verfügung -> Klage

Folgen von Urheberrechtsverletzungen

§ 97a UrhG – Abmahnung

- (1) Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. (..)

einstweilige Verfügung (Ordnungsgeld bis 250.000.- € oder 6 Monate Ordnungshaft

Klage (oft hoher Streitwert, d.h. hohe Anwalts- und Gerichtskosten).

Ansprüche bei Urheberrechtsverletzungen: strafbewehrte Unterlassungserklärung, Vernichtung, Löschung, Schadensersatz (fiktive Lizenzgebühr)

Bei Lichtbildwerken (Fotos) wird ein **Schadenersatz** oft nach der sog. **MFM-Tabelle** berechnet (Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing - <https://bvpa.org/mfm>) berechnet oder nach den konkreten Lizenzgebühren des Urhebers.

Der Schaden wird dabei nach der Art der Nutzung (Webseite, social Media, Print, etc.) u.U. der Größe der Abbildung und der Dauer der Nutzung berechnet und kann pro Bild schnell mehrere hundert Euro betragen. Hierzu kommen in aller Regel auch die Anwaltskosten der Abmahnung / Klage.

Schlimmstenfalls drohen sogar Geld- oder Freiheitsstrafen (§§ 106 ff UrhG)



29,80 €

Urheberrecht – kostenlose Werke

Bsp: Abmahnungen bei Verstoß gegen Lizenzbedingungen

e-anwalt^{.de}
Kanzlei für IT-Recht

Datenschutzerklärung ohne Angabe der Quelle und des Urhebers

<https://fachanwalt-it.blogspot.com/2022/04/abmahnungen-adsimple.html>

Abmahnungen der Firma AdSimple GmbH Österreich - Webseitenbetreiber wird vorgeworfen, die Datenschutzerklärung von AdSimple unrechtmäßig zu verwenden. Es fehle an einer Verlinkung zum Urheber sowie ein Urheberrechtsnachweis. Dies stelle eine Urheberrechtsverletzung dar.

Hintergrund: Die Firma AdSimple GmbH bietet auf der Website www.adsimple.de/datenschutz-generator einen Datenschutzgenerator an. Wenn sich Nutzer über diesen Generator eine Datenschutzerklärung erstellen, können Sie entweder eine entgeltliche Lizenz (zwei Varianten - Single- oder Lifetime-Lizenz – 499.- €) kaufen, oder den Generator kostenlos verwenden.

Wird die **kostenlose** Variante gewählt, so **muss** der Nutzer dafür einen **Quellverweis samt Verlinkung auf das Angebot von AdSimple angeben**. So schreibt AdSimple auf der Webseite: *„Danach können Sie den generierten HTML-Text samt Quellangabe und Links in die Datenschutzerklärung auf Ihrer Website oder der Ihrer Kunden kopieren. Die verlinkte Quellangabe und enthaltenen Links sind die Bedingung für eine kostenlose Nutzung.“*

Wer dies nicht beachtet, erhält eine Abmahnung und muss Schadenersatz (499.- € + Anwaltskosten) zahlen.

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen

e-anwalt^{.de}
Kanzlei für IT-Recht

- rechtlich richtig (nicht von anderen Seiten kopieren)
- so wenig Klauseln wie möglich, aber
- alle Pflichtangaben zum Fernabsatz – Art 246a ff EGBGB
- im Shop vor Abgabe der Bestellung wirksam einbezogen

Auswahl unzulässiger AGB Klauseln (Abmahngefahr)

- **Angaben über die Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich zugesagt wurde.** z.B. OLG Frankfurt, Urteil v. 10.11.2005, 1 U 127/05)
- **Lieferzeit auf Anfrage** - OLG Hamm, Urteil v. 17. 03.2009, 4 U 167/08
- **Lieferzeit in der Regel** - KG Berlin, Beschluss v. 03. 04.2007, 5 W 73/07
- **unversicherter Versand**
- **Versand auf Risiko des Käufers**
- **Versand erfolgt mit versichertem Paket** oder **versicherter Versand** - irreführend, da der Händler im Versandhandel mit Verbrauchern ohnehin das Versandrisiko trägt.

AGB – Allgemeine Geschäftsbedingungen



- Sollten gelieferte Artikel offensichtliche Material- oder Herstellungsfehler aufweisen, wozu auch Transportschäden gehören, so reklamieren Sie bitte solche Fehler sofort gegenüber uns oder dem Mitarbeiter von ... der die Artikel anliefert. - LG Frankfurt a.M., Urteil v. 09.03.2005, 2-02 O 341/04
- Rücksendung nur in Originalverpackung
- Die Gewährleistungsrechte erlöschen sechs Monate nach Lieferung.
- Die Haftung des Verkäufers aus jedem Rechtsgrund ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Verschulden.
- Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung, sie durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. (Salvatorische Klausel)
- Es gilt deutsches Recht. - OLG Oldenburg, Beschluss vom 23.09.2014 – 6 U 113/14 - unwirksam, sofern auch Verträge mit Verbrauchern geschlossen werden, die nicht in Deutschland ansässig sind.
- Ich bin einverstanden, dass mich [der Anbieter] auch telefonisch zu seinen Produkten und Dienstleistungen sowie weiteren Angeboten, die im Zusammenhang mit xyz stehen, informieren und beraten kann.
- 24 Monate Garantie auf dieses Produkt!

Widerrufsbelehrung / Muster Widerrufsformular



Das gesetzliche Muster zur Widerrufsbelehrung verwenden - Anlage 1 (zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2 EGBGB) - https://www.gesetze-im-internet.de/bgbbeg/art_253anlage_1.html

Widerrufsbelehrung und Muster der Widerrufserklärung sowie AGB z.B. per e-Mail bei Bestellbestätigung an den Kunden senden u.U. auch als Anlage zur Ware legen.

Muster eines Widerrufsformulars im Shop bereit stellen.

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Anlage 1 (zu Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 2)
Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen
(Fundstelle: BGBB § 253, § 246a - 2014, sog. der meisten Änderungen vgl. Fußnote)

Widerrufsrecht	Widerrufsbelehrung
<p>Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie diese Ware empfangen haben. Falls Sie eine Ware empfangen haben, die nicht in einer originalverpackten Zustellung an Sie übergeben wurde, beginnt die Widerrufsfrist am Tag, an dem Sie diese Ware empfangen haben.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.</p> <p>Folgen des Widerrufs</p> <p>Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die von Ihnen resultieren, wenn Sie eine andere Adresse für die Lieferung der Ware angeben), zurückzahlen. Diese Kosten werden Ihnen nicht angedreht, wenn Sie die Lieferung der Ware angedreht haben. Die Kosten für die Rückführung der Ware sind von Ihnen zu tragen, wenn Sie die Ware angedreht haben. Die Kosten für die Rückführung der Ware sind von Ihnen zu tragen, wenn Sie die Ware angedreht haben. Die Kosten für die Rückführung der Ware sind von Ihnen zu tragen, wenn Sie die Ware angedreht haben.</p>	<p>Widerrufsbelehrung</p> <p>Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.</p> <p>Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie diese Ware empfangen haben. Falls Sie eine Ware empfangen haben, die nicht in einer originalverpackten Zustellung an Sie übergeben wurde, beginnt die Widerrufsfrist am Tag, an dem Sie diese Ware empfangen haben.</p> <p>Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.</p> <p>Folgen des Widerrufs</p> <p>Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die von Ihnen resultieren, wenn Sie eine andere Adresse für die Lieferung der Ware angeben), zurückzahlen. Diese Kosten werden Ihnen nicht angedreht, wenn Sie die Lieferung der Ware angedreht haben. Die Kosten für die Rückführung der Ware sind von Ihnen zu tragen, wenn Sie die Ware angedreht haben. Die Kosten für die Rückführung der Ware sind von Ihnen zu tragen, wenn Sie die Ware angedreht haben. Die Kosten für die Rückführung der Ware sind von Ihnen zu tragen, wenn Sie die Ware angedreht haben.</p>

Weitere rechtliche Pflichtangaben

- **PreisangabenVO** – Preis inkl. Umsatzsteuer - bei Verkauf von Waren nach Gewicht/Länge/Fläche
Angabe des Grundpreises - https://www.gesetze-im-internet.de/pangv_2022/
- TextilkennzeichnungsVO - <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:272:0001:0064:DE:PDF>
- Batteriegesetz (BattG) - <https://www.gesetze-im-internet.de/battg/>
- HeilmittelwerbeG – Vorsicht bei Werbung mit gesundheitsbezogenen Aussagen
- Lebensmittel-Informationsverordnung (LMIV) – z.B Kennzeichnung von Allergenen, Inhaltsstoffen
- FSK18 oder USK-Artikel (Computerspiele, Filme) – kein Verkauf und Versand an Minderjährige

Checkliste

- Domain – kein Verstoß gegen Marken/Namensrecht
- Anbieterkennzeichnung (Impressum - § 5 DDG) vollständig - von allen Seiten erreichbar
- Datenschutzerklärung (Bonitätsüberprüfung, Cookies, soziale Medien, Newsletter, etc)
- Produktbeschreibungen vollständig (z.B. TextilkennzeichnungsVO, BatterieVO, etc)
- Produktbilder rechtlich einwandfrei
- Preisangaben vollständig und richtig
- Versandkosten und ev. Zusatzkosten vollständig vor Bestellvorgang mitgeteilt
- Lieferzeiten genau angeben
- Korrekturmöglichkeiten bei Bestellvorgang einräumen
- Alle Zahlungsmöglichkeiten vor Bestellvorgang vollständig genannt
- Button-Lösung beim Kauf (§ 312 j BGB) – „zahlungspflichtig bestellen“ – Kündigungsbutton bei Dauerschuldverhältnissen (§ 312 k BGB)
- Widerrufsbelehrung (Muster Anlage 1 zu Artikel 246a EGBGB) und Musterwiderrufsformular
- AGB rechtlich korrekt und wirksam einbezogen
- e-Mail Bestätigung nach Eingang der Bestellung – Angaben vollständig
- Lieferung mit rechtlichen Texten in Schriftform (AGB, Widerrufsbelehrung/ -formular)

Datenschutzerklärung

e-anwalt^{.de}
Kanzlei für IT-Recht

§ 13 TMG - Pflichten des Diensteanbieters

- (1) Der Diensteanbieter hat den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten (..) in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, (..)
- (2) Bei einem automatisierten Verfahren, das eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglicht und eine Erhebung oder Verwendung personenbezogener Daten vorbereitet, ist der Nutzer zu Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten.
- (3) Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Nutzer jederzeit abrufbar sein.

Art 12 DSGVO

Der Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34, die sich auf die Verarbeitung beziehen, **in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln**; dies gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch.

Datenschutzerklärung Cookie Banner



e-anwalt^{.de}
Kanzlei für IT-Recht

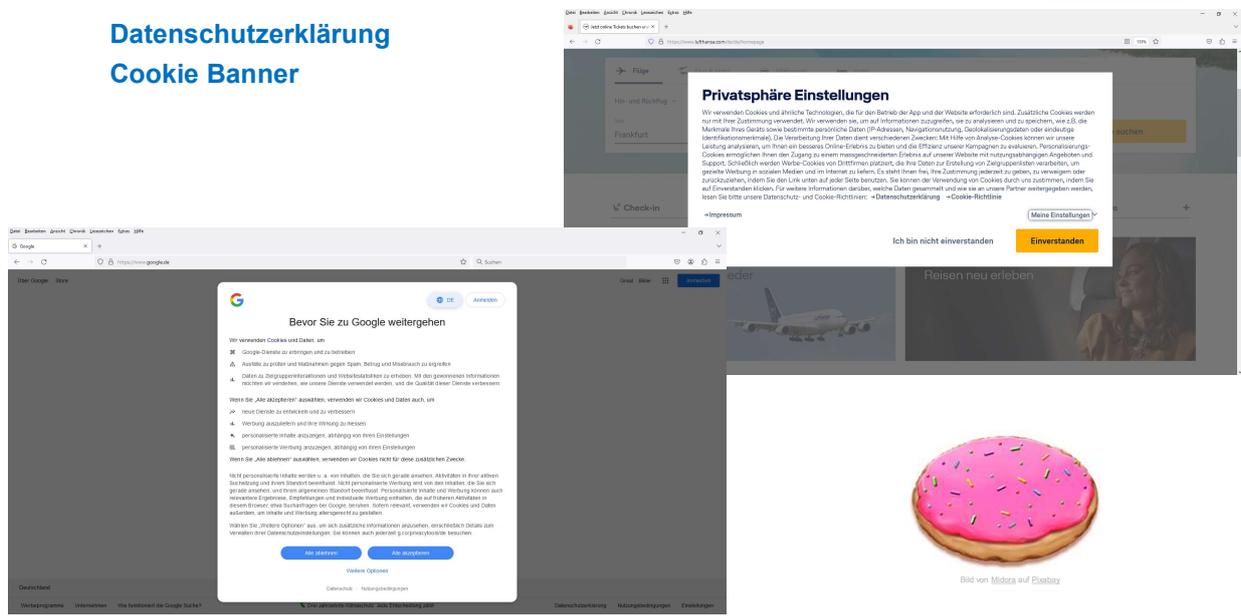
Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz - TDDDG

§ 25 Schutz der Privatsphäre bei Endeinrichtungen

- (1) Die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, sind **nur zulässig**, wenn der Endnutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen **eingewilligt** hat. Die Information des Endnutzers und die Einwilligung haben gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen.
- (2) Die Einwilligung nach Absatz 1 ist **nicht erforderlich**,
 1. wenn der alleinige Zweck der Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der alleinige Zweck des Zugriffs auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen die Durchführung der Übertragung einer Nachricht über ein öffentliches Telekommunikationsnetz ist oder
 2. wenn die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder der Zugriff auf bereits in der Endeinrichtung des Endnutzers gespeicherte Informationen **unbedingt erforderlich ist, damit der Anbieter eines Telemediendienstes einen vom Nutzer ausdrücklich gewünschten Telemediendienst zur Verfügung stellen kann**.

Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien - (OH Telemedien 2021) – Cookiebannergestaltung:
https://datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20211220_oh_telemedien.pdf

Datenschutzerklärung Cookie Banner



Bevor Sie zu Google weitergehen

Wir verwenden Cookies und Daten, um:

- Google Dienste zu verbessern und zu betreiben
- Ausfälle zu prüfen und Missbrauch zu erkennen
- Daten zu Leistungsproblemen und Nutzbarkeit zu erheben, um den gemeinsamen Informationen mehr Klarheit zu verschaffen, wie unsere Dienste verwendet werden, und die Qualität dieser Dienste verbessern

Wenn Sie „Alle akzeptieren“ auswählen, verwenden wir Cookies und Daten auch, um:

- neue Dienste zu entwickeln und zu verbessern
- Werbung auszuwählen und ihre Wirkung zu messen
- personalisierte Inhalte anzuzeigen, abhängig von Ihren Einstellungen

Wenn Sie „Alle ablehnen“ auswählen, verwenden wir Cookies nicht für diese zusätzlichen Zwecke.

Nicht personalisierte Inhalte werden u. a. von Werbern, die Sie nicht gerade ansehen, Aktivitäten in Ihrer Aktivität-Bildschirm und Ihren allgemeinen Standort verwendet. Personalisierte Inhalte und Werbung können auch von anderen Diensten, Organisationen, Unternehmens-Identifikationsnummern, die auf Ihrem Android-Bildschirm zu diesem Zweck eine Suchanfrage der Google senden. Sofern relevant, verwenden wir Cookies und Daten außerdem, um Inhalte und Werbung abzugeben zu gestalten.

Wenn Sie „Weitere Optionen“ auswählen, um sich zusätzliche Informationen anzusehen, einschließlich Details zum Verwalten Ihrer Datenschutzeinstellungen. Sie können auch jederzeit [Datenschutzeinstellungen](#) besuchen.

[Alle akzeptieren](#) [Alle ablehnen](#)

Weitere Optionen
Datenschutz: [Datenschutzeinstellungen](#)

Privatsphäre Einstellungen

Wir verwenden Cookies und ähnliche Technologien, die für den Betrieb der App und der Website erforderlich sind. Zusätzliche Cookies werden nur mit Ihrer Zustimmung verwendet. Wir verwenden sie, um auf Informationen zuzugreifen, sie zu analysieren und zu speichern, wie z.B. die Merkmale Ihrer Geräte sowie bestimmte persönliche Daten (IP-Adressen, Navigationshistorie, Standortdaten) oder eindeutige Identifikationsmerkmale. Die Verarbeitung Ihrer Daten dient verschiedenen Zwecken: Mit Hilfe von Analyse-Cookies können wir unsere Leistung analysieren, um Ihnen ein besseres Online-Erlebnis zu bieten und die Effizienz unserer Kampagnen zu erhöhen. Personalisierte Cookies ermöglichen Ihnen den Zugang zu einem maßgeschneiderten Erlebnis auf unserer Website mit nutzungsbasierenden Angeboten und Support. Schließlich werden Werbe-Cookies von Dritten genutzt, die Ihre Daten zu Erstellung von Zielgruppenlisten verwenden, um gezielte Werbung in sozialen Medien und im Internet zu liefern. Es steht Ihnen frei, Ihre Zustimmung jederzeit zu geben, zu verweigern oder zurückzuziehen, indem Sie den Link unten auf jeder Seite benutzen. Sie können die Verwendung von Cookies durch uns zustimmen, indem Sie auf [Einwilligen](#) klicken. Für weitere Informationen darüber, welche Daten gesammelt und wie sie in unseren Partnern weitergegeben werden, lesen Sie bitte unsere [Datenschutz-](#) und [Cookie-Richtlinie](#).

[Meine Einstellungen](#)

Ich bin nicht einverstanden [Einwilligen](#)

Bild von Midora auf Pixabay

Weiter (neue) zu beachtende Regelungen

Pflicht zur Bestellung eines (externen) **Datenschutzbeauftragten**, wenn sie mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen, die ständig personenbezogene Daten verarbeiten.

Auch unterhalb dieser Schwelle Einhaltung der DSGVO (Schulung Mitarbeiter, AV-Verträge, Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge, Auskunft- und Meldepflichten)

Beachtung des **Digital-Service Acts (DSA)** – vor allem wenn Dienste betrieben werden, auf denen Nutzer eigene Inhalte posten können (Videos, Bilder, Texte, Kommentare) -> Einrichtung einer Kontaktstelle zur Meldung illegaler Inhalte und entsprechende Informationen in Nutzungsbedingungen (seit 17.2.24 auch für kleinere Dienste)

Beachtung des **Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes (BFSG) ab 28.06.2025** – Problem lesbare Captchas bzw andere Verfahren, Kontraste, Alternativtexte zu Bildern und Grafiken, einfache Sprache.

Ab 50 Mitarbeiter im Unternehmen – Einrichtung einer **Hinweisgebermeldestelle** nach HinSchG (seit spätestens 17.12.23)

AI-Act (KI-Verordnung): Kennzeichnung von KI generierten Inhalten (Text/Bild – Art 50 II, IV AI-Act) – Inkrafttreten vermutlich Ende Juli 2024

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Rechtsanwalt Markus J. Hohenauer
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Dein Hauptstr. 8
93047 Regensburg
Tel. 0941 - 56712005
Fax 0941 - 56712008
info@e-anwalt.de
www.e-anwalt.de

большое спасибо
Thank you very much
gracias
mahad
ευχαριστίες
mahad
grazie
merci
kiitos
tack
gracias
vielen Dank
tack
teşekkürler
e-anwalt.de
vielen Dank
multumesc
gras
grazie
tack
ευχαριστίες
благодаря
спасиби
gracias
multumesc
спасиби
большое спасибо
mahad
Thank you very much
e-Meldestelle.de
Hinweisgebemeldestelle

- 03.07.2024 | 08:30 Uhr | **Strategisches Management für kleine und mittlere Handelsunternehmen – Rüstzeug für Ihren langfristigen Unternehmenserfolg**
- 24.07.2024 | 08:30 Uhr | **Verkaufen über Facebook, Instagram & Co.**
- 01.08.2024 | 08:30 Uhr | **WhatsApp-Business erfolgreich nutzen**
- 21.08.2024 | 08:30 Uhr | **Business Model Canvas – Mehrwerte für Ihre Kunden schaffen**
- 12.09.2024 | 08:30 Uhr | **Die Kunden verstehen – Wie ticken Verbraucher in Bayern?**

und weitere: <https://www.stmwi.bayern.de/erfolgreich-handeln/veranstaltungskalender>

Über ibi research



-  1993 gegründet mit dem Ziel des Wissenstransfers in der Wirtschaftsinformatik zwischen Akademia und Praxis
-  Angewandte Forschung und Beratung in der Digitalisierung zweier Bereiche: Finanzdienstleistungen sowie Handel
-  Arbeit mit der Objektivität der Wissenschaft an den Anwendungen des Praktikers
-  Partnernetz von über 40 großen und kleinen Unternehmen
-  Ca. 20 Mitarbeiter vom erfahrenen Manager bis zum innovativen Doktoranden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

ibi research an der Universität Regensburg GmbH

Galgenbergstraße 25

93053 Regensburg

Tel.: 0941 788391-0

E-Mail: erfolgreichhandeln@ibi.de

